



Ab wann müssen Abfindungen voll versteuert werden?

Die volle Steuerpflicht gilt für Fälle seit 1. Januar 2006. Das sind Abfindungsansprüche, die aufgrund einer nach dem 31. Dezember 2005 vom Arbeitgeber veranlassten Auflösung des Arbeitsverhältnisses (Kündigung oder Aufhebungsvertrag) entstehen oder aufgrund von Kündigungsschutzklagen, die seit dem 1. Januar 2006 bei Gericht eingereicht wurden.

Was gilt, wenn noch im Dezember 2005 gekündigt wurde und die Abfindung in 2006 ausgezahlt wird? Muss die Abfindung voll versteuert werden?

Ist vor dem 1. Januar 2006 gekündigt worden, gibt es aus Gründen des Vertrauensschutzes eine Übergangsregelung. Die Übergangsregelung sieht die Weiteranwendung der bisherigen Steuerbefreiung (d.h. Freibeträge in Höhe von 7.200€, 9.000€, 11.000€ je nach Alter des Arbeitnehmers und Betriebszugehörigkeit) vor, soweit dem Arbeitnehmer die Zahlung bis zum 31.12.2007 zufließt. Wichtig: Auf den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses selbst kommt es ebenfalls nicht an. Das vor dem 1. Januar 2006 gekündigte Dienstverhältnis kann zum Beispiel am 31. März 2006 enden.

Was gilt bei Sozialplänen, die nach dem 1.1.2006 umgesetzt werden?

Der Sozialplan selbst führt noch nicht zu einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses, selbst wenn darin bestimmte Arbeitnehmer genannt sind. Auch wenn ein Sozialplan existiert, findet also die bisherige Steuerbefreiung nur Anwendung, wenn das Arbeitsverhältnis durch einen Aufhebungsvertrag oder aufgrund einer Kündigung bis zum 31. Dezember 2005 beendet wurde und damit der Abfindungsanspruch individuell entstanden ist. Auch hier muss dem Arbeitnehmer die Zahlung bis zum 31.12.2007 zufließen.

Wurde auch die sogenannte Fünftel-Regelung für Abfindungen abgeschafft?

Die sogenannte Fünftel-Regelung gilt weiter.

Gilt die Übergangsregelung auch, wenn über eine in 2005 beim Arbeitsgericht anhängige Kündigungsschutzklage erst in 2006 entschieden wird?

Die Übergangsfrist gilt auch für die Fälle, in denen eine Kündigungsschutzklage am 31. Dezember 2005 anhängig war. Über eine Klage musste also nicht bis zum 31.12.2005 entschieden sein. Auch hier muss die Zahlung dem Arbeitnehmer bis zum 31.12.2007 zufließen.

Hat sich sozialversicherungsrechtlich etwas geändert?

Im Sozialversicherungsrecht bleibt es bei der bisherigen Regelung, dass Entlassungsabfindungen, die für den Wegfall künftiger Verdienstmöglichkeiten gezahlt werden, kein Arbeitsentgelt im Sinn der Sozialversicherung darstellen.



Basiswissen Lohn und Gehalt 1. Auflage 2006

150 Seiten, 19,80 €
ISBN: 3-8073-2322-8



Das Werk bietet einen vollständigen Überblick über alle abrechnungsrechtlichen Sachverhalte, auf die der Personalsachbearbeiter in der täglichen Praxis trifft. Der Aufbau des Handbuchs folgt der Einstellung eines Mitarbeiters und der praktischen Abwicklung der Lohn- und Gehaltsabrechnungen in der Personalabteilung.

Ein ideales "Einsteigerbuch", das die Beschäftigung mit der komplexen Materie der Lohn- und Gehaltsabrechnung erleichtert und die Zusammenhänge zwischen Lohnsteuerrecht und Sozialversicherungsrecht erläutert. Beispiele und Checklisten runden die Darstellung ab.

